

Taxordnung

Wohnbereich E / I / II

Stand: 01. März 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
Pensionstaxe	3
Betreuungsdienstleistungstaxe	4
Pflegetaxen	4
Nebenleistungen	6
Abwesenheiten	7
Gäste	8
Todesfall	8
Zahlungsmodalitäten	9
Änderungen	9

1. Einleitung

Mit Abschluss des Pensionsvertrags im Wohnbereich E/I/II kommt vorliegende Taxordnung als integrierender Bestandteil des Vertrages zur Anwendung. Die Taxordnung regelt die einzelnen Taxen, deren Höhe und Inhalt sowie die Leistungen, welche der/die Bewohnende separat zu entrichten hat. Die Taxordnung regelt auch die Zahlungsmodalitäten.

2. Pensionstaxe

2.1 Leistungen

Mit der Pensionstaxe werden die nachfolgenden Leistungen abgegolten:

- Miete der unmöblierten Wohnung gemäss Pensionsvertrag
- Schrankanteil im Untergeschoss
- Drei Hauptmahlzeiten
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom
- Verbrauchsmaterial wie Glühbirnen und Sicherungen
- Benützung der Bäder auf den Etagen
- Benützung der Teeküchen auf den Etagen
- Regelmässige Reinigung der Wohnungen
- Waschen und Bügeln von Tisch-, Bett- und Leibwäsche
- Beratung durch den Pflegedienst bei Unwohlsein und zu Gesundheitsfragen
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Pflanzgärtli soweit verfügbar
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung für Bewohnende

2.2 Pensionspreis pro Tag

Die Pensionspreise berechnen sich nach der vertraglich vereinbarten Kategorie des Wohnobjektes.

Für 1 Person in einer 1 - 1½ - Zimmer -Wohnung je nach Kategorie	Fr./Tag	162.00	bis	225.00
Für 2 Personen in einer 1 - 2 – Zimmer -Wohnung je nach Kategorie	Fr./Tag	250.00	bis	340.00

3. Betreuungsdienstleistungstaxe

Mit der Betreuungsdienstleistungstaxe werden alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen, die sog. Betreuungsdienstleistungen, abgerechnet. Diese Betreuungsdienstleistungen umfassen alle nichtpflegerischen Dienstleistungen (siehe „Leben im Sonnengarten“), welche für den Bewohnenden das ganze Jahr über aufrechterhalten werden.

Die Kosten für diese Betreuungsdienstleistungen müssen gemäss kantonalzürcherischem Pflegegesetz von den Bewohnenden selbst finanziert werden und betragen:

Fr. 28.00 pro Bewohner/in und Tag.

Auch Bewohnende, die nicht pflegebedürftig sind oder in der Übergangspflege sind, wird diese Betreuungsdienstleistungstaxe verrechnet. Die Betreuungsdienstleistungstaxe wird auch bei vorübergehender Abwesenheit verrechnet.

4. Pfl egetaxen

Mit der Pfl egetaxe werden die bei Eintritt des Pflegefalls anfallenden Kosten abgegolten. Die Pfl egetaxe umfasst alle nach Krankenversicherungsgesetz erbrachten pflegerischen Leistungen, wobei zwischen den regulären Pfl egetaxen und jenen in der Akut- und Übergangspflege zu unterscheiden ist.

4.1 Pfl egetaxen in der Akut- und Übergangspflege

Der Sonnengarten richtet sich bei den Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegefinanzierung nach den Normkosten des Kantons Zürich. Falls ein auswärtiger Kanton die Normkosten nicht vollumfänglich trägt, muss eine allfällige Differenz von den Bewohnenden selbst getragen werden.

BESA Stufen	Gesamtkosten: Normkosten	Anteil: Bewohner entfällt	Anteil: Krankenkasse	Anteil: öffentliche Hand
01-12	Fr. 168.00		Fr. 75.60	Fr. 92.40

4.2. Reguläre Pflorgetaxen

Der Sonnengarten richtet sich bei den Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegefinanzierung nach den Normkosten Pauschale des Kantons Zürich.

BESA Stufen	Gesamtkosten:		Anteil:		Anteil:			
	Fr.	Normkosten	Fr.	Bewohner	Fr.	Krankenkasse	Fr.	öffentliche Hand
01	Fr.	17.10	Fr.	7.50	Fr.	9.60	Fr.	0.00
02	Fr.	49.60	Fr.	23.00	Fr.	19.20	Fr.	7.40
03	Fr.	82.10	Fr.	23.00	Fr.	28.80	Fr.	30.30
04	Fr.	114.65	Fr.	23.00	Fr.	38.40	Fr.	53.25
05	Fr.	147.15	Fr.	23.00	Fr.	48.00	Fr.	76.15
06	Fr.	179.70	Fr.	23.00	Fr.	57.60	Fr.	99.10
07	Fr.	212.20	Fr.	23.00	Fr.	67.20	Fr.	122.00
08	Fr.	244.75	Fr.	23.00	Fr.	76.80	Fr.	144.95
09	Fr.	277.25	Fr.	23.00	Fr.	86.40	Fr.	167.85
10	Fr.	309.80	Fr.	23.00	Fr.	96.00	Fr.	190.80
11	Fr.	342.30	Fr.	23.00	Fr.	105.60	Fr.	213.70
12	Fr.	374.85	Fr.	23.00	Fr.	115.20	Fr.	236.65

Die Beträge der kantonalen Pflorgetaxen unterscheiden sich von Kanton zu Kanton.

Bewohnenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wird der Anteil öffentliche Hand in Rechnung gestellt. Eine Erstattung des Anteils öffentliche Hand kann beim Wohnkanton beantragt werden. Falls dieser die Normkosten nicht vollumfänglich trägt, muss eine allfällige Differenz von den Bewohnenden selbst getragen werden.

Zur Leistungserfassung und -verrechnung verwendet das Alters- und Pflegeheim Sonnengarten das System BESA.

- BESA ist ein schweizweit standardisiertes Pflegeleistungs-Einstufungs-System, das von allen Schweizer Krankenkassen und kantonalen Gesundheitsdirektionen anerkannt ist.
- BESA steht für Bedarfsklärungs- und Abrechnungs-System für Pflegedienstleistungen bei Bewohnenden.

Die Leistungen werden erstmals beim Eintritt des Bewohnenden in den Sonnengarten für Pflege und Betreuung erfasst. Anschliessend wird diese Erhebung regelmässig (im Minimum alle 6 Monate) geprüft und neu erfasst. Die Einstufung wird dann vom behandelnden Arzt verordnet.

5. Nebenleistungen

Mit den Taxen für die Nebenleistungen werden alle weiteren Dienstleistungen abgegolten, welche der Bewohner bei Inanspruchnahme zusätzlich zu den oben angeführten Taxen (Ziff. 2-4) zu entrichten hat. Dabei wird unterschieden zwischen einmaligen Kosten, Kosten für Einzelleistungen und weiteren Kosten:

5.1 Einmalige Kosten

- Eintrittspauschale	Fr.	250.00
- Zeichnen der Kleidungsstücke bei Eintritt	Fr.	150.00
- Austrittspauschale (Abgabe Wohnung)	Fr.	250.00
- Todesfallpauschale	Fr.	400.00

5.2 Kosten für Einzelleistungen

- Mahlzeitservice in Wohnung (aus Komfortgründen)	Fr./Tag	10.00
- Individuell zubereitete Kost (nach Absprache)	Fr./Tag	10.00

5.3 Weitere Kosten

- Dauernde Benützung eines Rollstuhls	Fr./Monat	30.00
- Miete Handalarm Pflege (Funkruf)	Fr./Monat	20.00
- Begleitungen Extern (Arztbesuch, Spital etc. durch Fachperson)	Fr./Stunde	100.00
- Allgemeine Dienstleistungen durch die Hauswirtschaft im Haupthaus	Fr./Stunde	50.00
- Private Reparaturen und Installationen durch technischen Dienst	Fr./Stunde	90.00
- Neuer Schlüssel Wohnung Bewohner	Fr.	80.00
- Neuer Schlüssel Kellerschrank	Fr.	30.00
- Verlust Handalarm Pflege (Funkruf)	Fr.	250.00
- Auto-Abstellplatz in der Tiefgarage	Fr./Monat	120.00
- Sammeln und Weiterleiten von Post an Bevollmächtigte	Fr./Monat	20.00
- Namensaufdruck pro Kleidungsstück	Fr.	1.50

Die Kosten für weitere Dienstleistungen (wie z.B. Pédicure, Coiffeuse, Podologin) werden auf Anfrage festgelegt.

5.4 Räumung / Entsorgung

Der Sonnengarten kann mit der Räumung einer Wohnung beauftragt werden. Hierfür werden pauschal Fr. 650.—in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren für Entsorgung sind in der Pauschale enthalten.

6. Abwesenheiten

Es wird zwischen freiwilliger und medizinisch bedingter Abwesenheit unterschieden:

6.1. Freiwillige Abwesenheit

Der Bewohnende meldet seine Abwesenheit mindestens 1 Woche vor der Abreise mittels Abwesenheitsmeldung bei der Administration an. Die freiwillige Abwesenheit wird wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Ab dem 5. Tag, jedoch nicht für mehr als 30 Tage im Kalenderjahr, wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflögetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

6.2. Abwesenheit aus medizinischen Gründen

Ist der Bewohnende aus medizinisch verordneten Gründen abwesend (Spitalaufenthalt oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt) wird die Abwesenheit wie folgt in Rechnung gestellt:

- Die Pensionstaxe und die Betreuungsdienstleistungstaxe werden unabhängig von der Abwesenheit in Rechnung gestellt.
- Während der ganzen Abwesenheit wird ein Betrag von Fr. 22.00 pro Tag für nicht bezogene Verpflegung (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit) gutgeschrieben.
- Die Pflögetaxe entfällt während der gesamten Abwesenheit (Aus- und Eintrittstag gelten als Anwesenheit).

7. Gäste

Für das Probewohnen sowie für Gäste gelten für Hotellerie bzw. für Mahlzeiten folgende Taxen:

7.1 Gäste

Im Alters- und Pflegeheim

- Gästezimmer	Fr./Nacht	60.00
- Zuschlag bei Doppelbelegung	Fr./Nacht	20.00

7.2 Gästemahlzeiten

- Frühstück pro Person	Fr.	11.00
- Mittagessen pro Person (Wochentag)	Fr.	22.00
- Mittagessen pro Person (Sonntag)	Fr.	27.00
- Abendessen pro Person	Fr.	12.00
- Feiertagsmenüs je nach Angebot		
- Kinder zu reduzierten Preisen (nach Absprache)		

7.2 Probewohnen

Im Alters- und Pflegeheim

- Gästezimmer, Vollpension	Fr./Nacht	140.00
----------------------------	-----------	--------

8. Todesfall

Bei Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners ist die Pensionstaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift bis maximal 60 weiteren Tagen geschuldet. Die Pflege- und Betreuungsdienstleistungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Todeseintritt. Zu bezahlen sind Todesfallpauschale und Austrittspauschale.

9. Zahlungsmodalitäten

9.1 Sicherheitsleistung

Alle Bewohnenden entrichten vor dem Eintritt eine nicht verzinsten Sicherheitsleistung. Berechnet wird diese aufgrund der Pensions- und Betreuungsdienstleistungstaxen pro Tag gemäss Pensionsvertrag für 45 Tage. Diese wird bei einem Austritt mit den offenen Rechnungen verrechnet. Ein allfälliges Guthaben wird auf das hinterlegte Konto der / des Bewohnenden überwiesen.

9.2 Zahlungen

Die fälligen Beträge des vorangegangenen Monats für sämtliche Taxen (Ziff. 2-4), Nebenleistungen (Ziff. 5) sowie für Gäste (Ziff. 7) abzüglich Gutschriften (Ziff. 6) werden jeweils ab dem 15. des Monats via Lastschriftenverfahren (LSV bzw. Debit Direkt) dem Bank- bzw. PostFinancekonto der/des Bewohnenden belastet.

10. Änderungen

Diese Taxordnung tritt per 01. März 2025 in Kraft. Änderungen der Taxordnung werden der/dem Bewohnenden schriftlich mitgeteilt.